



FILDERSTADT

*Eine Stadt.
Viele Möglichkeiten.*

Amt für Familie,
Schulen und Vereine
Abteilung Vereine

Stadtverwaltung Filderstadt · 70790 Filderstadt

An alle Eltern
der städtischen Kindertageseinrichtungen der
Stadt Filderstadt

Vereine, Sport und
Städtepartnerschaften

Filderstadt-Bernhausen
Martinstraße 5
70794 Filderstadt

Unser Zeichen
40.3; ; hö

Telefon 0711 7003-295
Telefax 0711 7003-7295
shoerz@filderstadt.de

Haltestelle
Dr.-Peter-Bümlein-Platz

20. Mai 2020

Elterninformation: Notbetreuung in Kitas in den kommenden Wochen

Liebe Eltern,

direkt zum Einstieg die zentralen Aussagen dieses Schreibens:

Ab 25.05.20 wird die Kinderbetreuung bei der Stadt Filderstadt schrittweise auf die Hälfte der sonst verfügbaren Plätze ausgebaut. Mehr Plätze sind nicht zulässig.

Es werden weiterhin alle Kinder betreut, die auch schon bisher aufgrund der Berechtigung auf eine erweiterte Notbetreuung betreut wurden. Sie müssen nicht erneut angemeldet werden.

Für die Zeit ab 25.05.2020 gilt folgendes:

- **Stufe 1:** Kinder, bei denen eine Teilnahmeberechtigung auf **Notbetreuung** nach den bisherigen Vorgaben vorliegt, diese bisher noch nicht in Anspruch genommen haben, können zum Betreuungsbeginn 25.05.20 angemeldet werden.
- **Stufe 2:** Kinder, bei denen ein **besonderer Förderbedarf** besteht, können zum Betreuungsbeginn 25.05.20 angemeldet werden.
- **Stufe 3:** Kinder, für die ein **sonstiger Betreuungsbedarf** vorliegt, bitten wir ebenfalls um zeitnahe Anmeldung. Der Betreuungsbeginn kann aber nicht bereits zum 25.05.2020 garantiert werden.
- Anmeldungen zum Betreuungsbeginn 25.05.20 müssen bis Samstag, 23.05.20, 8:00 Uhr bei der Kita eingegangen sein.

Bitte beachten Sie, dass vorbehaltlich aufgrund der begrenzten Kapazitäten nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können.

Gläubiger-ID:	DE95ZZZ00000000781	UID DE 147793860
KSK Esslingen	IBAN: DE44 6115 0020 0010 7707 08	BIC: ESSLDE66XXX
Bernhauser Bank	IBAN: DE91 6126 2345 0000 0550 00	BIC: GENODES1BBF
BW Bank	IBAN: DE23 6005 0101 0001 3260 20	BIC: SOLADEST600
Volksbank Filder	IBAN: DE31 6116 1696 0222 2220 00	BIC: GENODES1NHB

Wir sind für Sie da
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Di 14:00 - 17:00 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Liebe Eltern,

nun die allgemeinen Informationen zur aktuellen Situation und Ausgangslage Mitte Mai.

Das Kultusministerium hat mit der aktuellen Fortschreibung der CoronaVerordnung zum 18.05.20 Änderungen bei den Zugängen zur Notbetreuung in Kitas vorgenommen. Die Landesregierung trifft ihre Entscheidungen lageangepasst im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung im Land und lockert entsprechend die Zugangskriterien. Es soll bis zu maximal 50 % der Kinder ein Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadtverwaltung Filderstadt setzt die Vorgaben des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten um. Sie schafft soweit möglich weitere Betreuungsangebote.

Die weiterhin bestehende Herausforderung, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und die besonders gefährdeten Personengruppen zu schützen, bedeutet weiterhin und vermutlich auch noch für längere Zeit einen Verzicht auf früher gewohnte Tagesstrukturen. Dazu gehört derzeit auch noch die Schließung aller Kindertageseinrichtungen für den Regelbetrieb. Ein ausgeweiteter erweiterter Notbetrieb mit 50 % der sonst zur Verfügung stehenden Plätze ist derzeit möglich. Das bedeutet aber auch, dass bis auf Weiteres leider nur etwa die Hälfte der sonst betreuten Kinder gleichzeitig in einer Kita ein Angebot erhalten können. Welche Kinder dies sind, hat das Kultusministerium in der CoronaVO geregelt.

Die Stadt Filderstadt wird auf dieser Basis für die Dauer der CoronaVO eine Betreuung für Kinder in Kitas sicherstellen. Derzeit gilt diese bis zum 15.06.20. Bei einer Verlängerung der CoronaVO über diesen Zeitpunkt hinaus, wird die Betreuung bis zum Auslaufen der CoronaVO verlängert. Leider kann derzeit niemand verbindlich abschätzen, wie lange die besondere Situation noch andauern wird und zu welchem Zeitpunkt ein Regelbetrieb in den Kitas wieder möglich sein wird.

In der erweiterten Notbetreuung konnten bisher alle angemeldeten Kinder, bei denen die Teilnahmeberechtigungen vorlagen, in die Notbetreuung aufgenommen werden. In manchen Kitas werden bisher nur wenige Kinder betreut, in anderen stehen nur noch ein bis drei Plätze zur Verfügung.

Ich weiß wie schwierig und unbefriedigend für viele von Ihnen dieser Ausfall der verlässlichen Kinderbetreuung und die fehlende verbindliche Perspektive sind. Ich versichere Ihnen, dass wir uns dafür einsetzen, Ihnen weitere Unterstützung für die Betreuung Ihrer Kinder geben zu können, sofern es das derzeitige Infektionsrisiko zulässt.

Liebe Eltern,

die Darstellung der verschiedenen Vorgaben und Aufnahmekriterien ist leider sehr komplex. Bitte sehen Sie es mir nach, dass ich diese nun in den Details darstellen werde.

A. Eidesstattliche Versicherung:

Eine Eidesstattliche Versicherung, dass eine familiäre oder anderweitige Kinderbetreuung nicht möglich ist, muss für die Teilnahmeberechtigung in der Notbetreuung auf dem Anmeldeformular durch die Erziehungsberechtigten bzw. den alleinerziehenden Elternteil, wie bisher, abgegeben werden.

B. Zugangsberechtigung zur Betreuung in 3 Stufen:

Stufe 1: Erweiterte Notbetreuung (nur bei Neuanmeldungen)

Zu dem Aufnahmetag ab 25.05.20 kann wie bisher nach den nachfolgenden Kriterien Aufnahmen für die erweiterte Notbetreuung erfolgen.

Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, bei welchen beide Erziehungsberechtigte bzw. der alleinerziehende Elternteil

1. einen Beruf ausüben / ausübt, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beiträgt, oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen / wahrnimmt und dabei unabhömmlich sowie durch ihre / seine berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind / ist.

Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, ist die verpflichtete Teilnahme am Schulunterricht/Studium, an der Ausbildung sowie an Sprachkursen und anderen Kursen der beruflichen Bildung oder der Agentur für Arbeit.

Eine entsprechende **Bescheinigung des Arbeitgebers¹** oder der Ausbildungsstätte zu Ziffer 1) oder 2) ist vorzulegen.

Vorrangig erhalten weiterhin Kinder einen Notbetreuungsplatz, deren Eltern in **systemrelevanten Berufen in Bereichen der kritischen Infrastruktur** (im Folgenden als "systemrelevant" bezeichnet) arbeiten. Bei diesen Eltern ist es ausreichend, wenn die Unabhömmlichkeit durch den Arbeitgeber bestätigt wird. Bitte hierzu die Auflistung "systemrelevante Berufe" in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage beachten (siehe Anhang). Bei **nicht systemrelevanten Berufen** ist immer die **Präsenzpflicht** und die **Unabhömmlichkeit** durch den Arbeitgeber zu bestätigen (beides muss zwingend bestätigt sein!).

Ein Anspruch haben wie bisher folgende Kinder:

- Beide Erziehungsberechtigten oder der/die Alleinerziehende sind in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig.
- Beide Erziehungsberechtigten oder der/die Alleinerziehende sind vom Arbeitgeber als unabhömmlich gestellt und haben eine Präsenzpflicht am Arbeitsplatz weshalb eine Betreuung nicht erfolgen kann.
- Dasselbe gilt für Freiberuflich oder selbständige Tätige, die eine Präsenzpflicht außerhalb der Wohnung nachweisen.
- Eine Betreuung durch Familienangehörige oder sonstige Personen ist unmöglich.

Die Berufe, die zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur gehören finden Sie im Anhang.

¹ Bei Selbständigen ist eine Eigenbescheinigung ausreichend.

Stufe 2: Betreuung auf Grund eines besonderen Förderbedarfs des Kindes.

Zu dem Aufnahmetag 25.05.20 kann nach den nachfolgenden Kriterien Aufnahmen erfolgen.

Berechtigt sind **Kinder**, bei denen bis Ende März 2020 ein **besonderer Förderbedarf** festgestellt wurde.

Die nach erfolgter Platzvergabe der Stufe 1 noch verfügbaren Plätze, werden nach festgelegten Kriterien vergeben:

- Bereits bisher bestätigter und der Kita bekannter besonderer Förderbedarf durch das Jugendamt liegt vor.
- Bereits bisher bestätigter und der Kita bekannter Eingliederungshilfebedarf nach SGB IX liegt vor.
- Bereits bisher bestätigter und der Kita bekannter besonderer Förderbedarf durch eine Frühförderstelle liegt vor.
- Kinder leben in besonderen und beengten Wohnverhältnissen wie in Gemeinschaftsunterkünften, Flüchtlingsunterkünften oder der Obdachlosenunterbringung.
- Kinder, deren Familie Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe beziehen.

Stufe 3: Betreuung auf Grund eines sonstigen Betreuungsbedarfs

Sollten in den Einrichtungen nach Aufnahme der beiden vorhergehenden Stufen noch weitere Plätze zur Verfügung stehen, können weitere Aufnahmen erfolgen.

Wir bitten deshalb um zeitnahe Anmeldung. Eine Aufnahme kann voraussichtlich nicht bereits zum 25.05.2020 erfolgen da zunächst der Bedarf der beiden vorhergehenden Stufen ermittelt werden muss.

Sobald dieser Bedarf bekannt ist erfolgen zum weiteren Vorgehen zeitnah entsprechende Informationen

Wir bitten um Verständnis.

C. Anmeldeverfahren

Bitte melden Sie Ihren Bedarf für einen **Betreuungsplatz** mit dem beigefügten Anmeldeformular direkt bei der **bisherigen Kita** Ihres Kindes an.

Bei Kindern, die bereits in die Betreuung aufgenommen wurden, geht die Betreuung in der erweiterten Betreuung automatisch weiter. Eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich. Sollten diese Kinder den Betreuungsplatz nicht mehr benötigen, sind diese abzumelden.

Für die Betreuung zum 25.05.2020 bitten wir um Anmeldung bis zu Samstag den 23.05.2020 um 8:00 Uhr

Sie werden schnellstmöglich von Ihrer Kita über die von Ihnen angegebene Mail oder Telefonnummer benachrichtigt. Bei dringenden Fragen können Sie sich an Ihre Kita wenden.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, dass Sie gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Hörz

Anlagen:

Anmeldebogen

Arbeitgeberbescheinigungen

Auflistung systemrelevante Berufe der kritischen Infrastruktur

Verteiler: alle Eltern Kitas und Kita-Träger